

Satzung des Vereins

Sonnen-Stunden

§ 1

Der Verein Sonnen-Stunden mit Sitz in 71334 Waiblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des - Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unpolitisch. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder insbesondere die Genesung krebserkrankter Kinder. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Gestaltung von Freizeiten sowie Erholungsferien für betroffene Kinder und deren Familien. Vor allem Regenerationen welche von den Krankenkassen nicht erstattet werden und zur Genesung dringend notwendig sind.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
 2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
 3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
 4. Der Mitgliedsbeitrag ist von mind. 25,00 € jährlich zu entrichten.
-

§ 6

Die Mitglieder können aus dem Verein austreten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres. Dies muss schriftl. erfolgen.

§ 7

Ausschluss der Mitglieder

Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Vorstand, Kassier, Schriftführer, Mitgliederversammlung

§ 9

Dauer der Amtstätigkeit

Für die Dauer von drei Jahren. er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Amtsinhabers tätig.
Das Amt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres zu berufen.
 2. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
 4. Bei der Mitgliederversammlung fällt an; Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes, Wahl des Kassier sowie Schriftführer und Vorstand, Festsetzung von Mitgliedsbeitrag, Beschlussfassung über Satzungsänderung, Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
-

§ 11

Ehrenamtspauschale

Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG. ausgeübt werden. Im übrigen haben die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder muss anwesend sein. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Körperschaft Herzenswünsche e.V. Münster/Westfalen. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Waiblingen, den 21.11.2009